



Gesamtvertrag
(1510341100, 1510341400, 2000194977)

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Lorenzo Colombini, Georg
Oeller,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Deutschen Schützenbund e.V., (1212782900)
vertreten durch den Präsidenten des Rheinischen Schützenbundes, Ulrich Müller,
Lahnstraße 120, 65195 Wiesbaden,

dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V., (2000194977)
vertreten durch dessen Bundesschützenmeister, Heinzgerd Dewies, und dem stellv. Bundesschüt-
zenmeister, Hans Besche, Am Kreispark 22, 51379 Leverkusen,

dem Sauerländer Schützenbund e.V., (1510341100)
vertreten durch den Bundesoberst, Karl Jansen, und den Bundesgeschäftsführer, Wolfram Schmitz,
Im Tenterode 1, 58802 Balve,

der Interessengemeinschaft Düsseldorfer Schützenvereine e.V., (2000907133)
vertreten durch den Vorsitzenden, Klaus Peter Dahmen, und den stellv. Vorsitzenden, Hans-Dieter
Caspers, Dortmunder Str. 91, 40472 Düsseldorf,

dem Oberbergischer Schützenbund 1924 e.V., (1510341400)
vertreten durch den Präsidenten, Klaus Büser, und den stellv. Präsidenten, Willi Stoffel,
Hauptstraße 57, 51580 R.-Eckenhagen,

- im nachstehenden Text kurz „Organisation“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen, der sämtliche vorher abgeschlossenen gesamtvertragli-
chen Regelungen ersetzt:

1. Vertragshilfe

Die Organisation gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass die Organisation der GEMA beim Abschluss des Vertrages die genauen Anschriften ihrer (unmittelbaren und mittelbaren) Mitglieder bekannt gibt und Veränderungen - soweit möglich - hierzu regelmäßig mitteilt.
- (2) dass die Mitglieder der Organisation angehalten werden, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch den Abschluss eines Pauschalvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen,
- (3) dass die Mitglieder der Organisation angehalten werden, im Anschluss an selbst veranstaltete Live-Darbietungen Musikfolgen einzureichen,
- (4) dass die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtert wird,
- (5) dass die Organisation der GEMA jeweils 2 Exemplare ihrer Veröffentlichungen mit GEMA-relevanten Themen (Verbandsmitteilungen, Rundschreiben, usw.) kostenlos übersendet,
- (6) dass die Organisation ihre Mitglieder zur Teilnahme am Lastschriftverfahren empfiehlt.

2. Vergütungssätze

- (1) Dafür erklärt sich die GEMA bereit, der Organisation und ihren Mitgliedern für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen. Die Vergütungssätze U-VK und M-U in der aktuellen Fassung werden bis zum 31.3.2013 fortgeführt.

- (2) Die Vergütungssätze U-V und M-V werden vereinbart. Diese treten am 01.04.2013 in Kraft.

Bei der Berechnung der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II wird von einer Personenkapazität von 1,5 Personen je 1 qm und auf dieser Basis von einer durchschnittlichen 2/3-Auslastung ausgegangen.

Bei Veranstaltungen mit gestaffelten Eintrittsentgelten wird das gewichtete mittlere Eintrittsgeld bezogen auf die Höchstkazität zur Ermittlung der Vergütung angesetzt.

Die Vergütungssätze U-V und M-V in der Fassung ab dem 1.4.2013 sind dem Vertrag beigelegt.

- (3) Die Mindestsätze der Vergütungssätze U-V und M-V jeweils zum 1. April eines Jahres nach folgender Formel angepasst, wobei auf volle 10 Cent kaufmännisch gerundet wird:

Änderung des Verbraucherpreisindex zum Monatswert Juli des jeweils vergangenen Kalenderjahres
plus
Änderung des Lohnindex (Nominalwert aus dem Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit inkl. Arbeitgeberanteil) im vorvergangenen Kalenderjahr
bezogen auf das jeweilige Vorjahr, in %

Ergebnis geteilt durch zwei

- (4) Für Veranstaltungen der Brauchtumpflege von Schützenvereinen, die keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, wird der Nachlass nach U-V bzw. M-V, Abschnitt IV, Ziffer 2, Buchstabe a), eingeräumt.
- (5) Die Frist für die Anwendung der Angemessenheitsregelung nach U-V bzw. M-V Abschnitt IV. wird auf 6 Wochen nach der Veranstaltung festgelegt.
- (6) Sollten neue Tarife oder Tarifpositionen an die Stelle der bisherigen Tarife treten, gelten diese als vereinbart.
- (7) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (8) Mitgliedern werden die Vorzugssätze nach Meldung der Mitgliedschaft durch die Organisation ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Mitglied und Bezirksdirektion eingeräumt, erstmals aber ab dem ersten des der Gesamtvertragsunterzeichnung folgenden Monats.
- (9) Sonderregelung

Für folgende Musikaufführungen, die anlässlich der traditionellen Schützenfeste stattfinden, erhebt die GEMA für die Dauer des Gesamtvertrages keine Aufführungstantiemen:

- (1) Weckruf-Musik,
- (2) Marschmusik anlässlich des Abholens und Einbringens des Schützenkönigs,
- (3) Marschmusik anlässlich des Abholens und Einbringens der Fahnen,
- (4) Musik anlässlich des Einmarsches und Ausmarsches der Schützenkompanien oder -vereine,
- (5) Musik zum Zapfenstreich.

3. Meistbegünstigungsklausel

Soweit bestands- oder rechtskräftig durch die beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle oder Gerichte abweichende Bedingungen festgelegt werden, gelten diese als vereinbart.

4. Programme

Veranstalter von Live-Musik sind verpflichtet, der GEMA eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses und wird nachgefordert.

5. Abschluss von Pauschalverträgen

Die Einwilligung der GEMA ist rechtzeitig vor Durchführung von Musikdarbietungen durch Abschluss eines Pauschalvertrages zu erwerben.

6. Unerlaubte Musikdarbietungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die Normalvergütungssätze. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

7. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Organisation soll die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die Organisation benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Gewährung des Brauchtumsnachlasses mit einzelnen Vereinen wird die GEMA die Organisation einschalten. Gleiches gilt für die Einleitung gerichtlicher Verfahren, sofern eine qualifizierte Reklamation vorliegt. Ein reiner Zahlungsverzug begründet keine in diesem Sinne qualifizierte Meinungsverschiedenheit.

8. Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils im Bundesanzeiger veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt.

9. Ausschluss der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses

Mitglieder der Organisation, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten GEMA-Tarife bei der beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 14 WahrnG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren für alle ihre Musikdarbietungen den Anspruch auf Gewährung der jeweiligen Vorzugssätze (Normalvergütungssätze abzüglich Gesamtvertragsnachlass).

10. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit

bis 31.03.2019

geschlossen. Er verlängert sich um jeweils 12 Monate, wenn nicht schriftlich drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

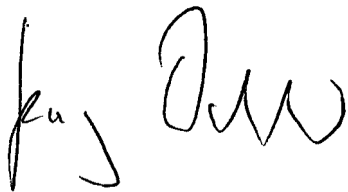
Die Vergütungssätze U-VK und M-U in der aktuellen Fassung werden bis zum 31.03.2013 fortgeführt.

11. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden; dies gilt nicht für die wesentlichen Regelungen des Vertrages.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass bei der Angemessenheitsregelung gem. der Vergütungssätze U-V / M-V Abschnitt V A alle zutreffenden tariflichen oder gesamtvertraglichen Nachlässe eingeräumt werden.
- (5) Bei Veranstaltungen mit sog. Arrangement-Preisen (= im Kartenpreis inkludiertes Essen) besteht Einigkeit darüber, dass als Berechnungsgrundlage 1/3 des Kartenpreises als tarifliches Eintrittsgeld herangezogen wird.

Dortmund, 11. September 2012

GEMA



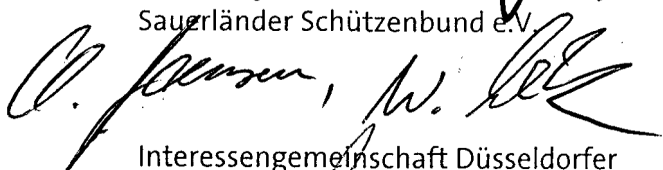
Deutscher Schützenbund e.V.



Bund der Historischen Deutschen
Schützenbruderschaften e.V.



Sauerländer Schützenbund e.V.



Interessengemeinschaft Düsseldorfer
Schützenvereine e.V.



Oberbergischer Schützenbund 1924 e.V.

